

20300 Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.06.1978

Verordnung
über die Ernennung, Entlassung
und Zurruhesetzung der Beamten und Richter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 27. Juni 1978 ([Fn1](#))

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3) ([Fn2](#))
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), des § 10 Abs. 1 Satz 2, des §
36 Satz 1 Halbsatz 1 und des § 50 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) ([Fn3](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) sowie
des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) ([Fn4](#)), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), wird verordnet:

§ 1 ([Fn5](#))

Die Beamten und Richter des Landes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder R 3 oder ein Amt mit höherem
Grundgehalt verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Beamten und Richter ohne Amt werden von der
Landesregierung ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt; ausgenommen sind Referatsleiter in obersten
Landesbehörden, soweit ihnen künftig ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 verliehen werden soll. Satz 1 gilt für
Beamte nach § 38 Abs. 1 LBG entsprechend.

§ 2 ([Fn6](#))

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten und Richter des
Landes, die nicht nach § 1 durch die Landesregierung ernannt werden, sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Richter des Landes wird auf die obersten Landesbehörden übertragen. Bestimmungen der Geschäftsordnung der
Landesregierung über Zustimmungsvorbehalt anderer Ministerien und einen Entscheidungsvorbehalt der
Landesregierung in Fällen der Nichtübereinstimmung bleiben unberührt.

§ 3 ([Fn7](#))

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2
für die Beamten und Richter, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 oder R 1 und R 2 verliehen ist oder
wird, die entsprechenden Beamten und Richter ohne Amt sowie die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richter auf die
ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Gerichte zu übertragen.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im
Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, für die Fachleiter an
Studienseminaren und in der Lehrerfortbildung, für die Schulpsychologen sowie für die entsprechenden
Beamten ohne Amt,

2. für die Leiter und deren Vertreter von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie von
Studienseminaren

auf ihm nachgeordnete Stellen,

3. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung für Beamte auf Zeit an Hochschulen, denen
ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 verliehen ist oder wird,

4. die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für wissenschaftliche Mitarbeiter, für Lehrkräfte für
besondere Aufgaben an Hochschulen sowie für Lehrer am Oberstufenkolleg der Universität Bielefeld,
denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, sowie für die
entsprechenden Beamten ohne Amt,

5. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für Beamte an Hochschulen,
denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist,

auf die Hochschulen zu übertragen.

§ 4

Die nach den §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 6 ([Fn8](#))

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft ([Fn 9](#))

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Fn 1 GV. NW. 1978 S. 286, geändert durch VO v. 1. 7. 1980 (GV. NW. S. 700), 30. 11. 1993 (GV. NW. S. 990), 16. 4. 1996 (GV. NW. S. 156), 2.9.1997 (GV. NW. S. 314), 15. 1. 2002 (GV. NRW. S. 26).

Fn 2 SGV. NW. 100.

Fn 3 SGV. NW. 2030.

Fn 4 SGV. NW. 312.

Fn 5 § 1 zuletzt geändert durch VO v. 15. 1. 2002 (GV. NRW. S. 26); in Kraft getreten am 29. Januar 2002.

Fn 6 § 2 geändert durch VO v. 30. 11. 1993 (GV. NW. S. 990); in Kraft getreten am 29. Dezember 1993.

Fn 7 § 3 zuletzt geändert durch VO v. 15. 1. 2002 (GV. NRW. S. 26); in Kraft getreten am 29. Januar 2002.

Fn 8 § 6 Satz 2 gegenstandslos; Aufhebungsvorschrift.

Fn 9 GV. NW. ausgegeben am 13. Juli 1978.